

Datum 01.12.2021

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-070/2021

Gegenstand: Soziale Nothilfe

Einreicher: Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI
Fraktionsgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen
SPD-Fraktion

Der Beschlussantrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

In Beantwortung der Informationsanfrage IA-028/2021 zur Thematik Obdachlosigkeit und Kältebus wurde zum bestehenden Hilfesystem im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe und dem Bedarf einer mobilen Kältehilfe informiert und das Hilfesystem grundsätzlich als ausreichend eingeschätzt.

Für das Angebot „Kältebus“ können sozialplanerisch keine Bedarfe, Entwicklungen und Auswertungsergebnisse benannt werden. Aktuelle Antragsunterlagen und Beschreibungen der Leistungsinhalte liegen der Stadtverwaltung nicht vor. Zum Suchtberatungszentrum des Advent Wohlfahrtswerk e. V. sowie dem Kinder-, Jugend- und Familienzentrum „Heilse“ der Heilsarmee gibt es aus Sicht der betreuenden Fachämter keine offenen Bedarfe.

Für die nachfolgend thematisch ausgewählten Angebote stellt die Stadt Chemnitz jährlich Finanzierungsmittel im Rahmen der Förderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL-JSG), Vereinbarungen nach § 75 SGB XII oder auf Grundlage eines Betreibervertrages bereit:

Angebot	Träger
Bahnhofsmision	Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V. / Stadtmission Chemnitz e. V.
Straßensozialarbeit	Stadtmission Chemnitz e. V.
Tagestreff „Haltestelle“	Stadtmission Chemnitz e. V.
Wohnprojekt Eins	Selbsthilfe 91 e. V.

Dem beantragten Gesamtaufwand der genannten Angebote (außer Wohnprojekt Eins) konnte auf Grund der im Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie der sozialplanerischen Anforderungen im Kontext aller zu fördernder Angebote innerhalb der FRL JSG nicht vollumfänglich entsprochen werden.

Im Falle der Beschlussfassung könnten die zur Verfügung gestellten Mittel i.H.v. 30.000,00 € zur Erweiterung der Angebote im Jahr 2021 genutzt werden. Dadurch ist es möglich, z. B. Öffnungszeiten zu erweitern. Eine Abstimmung hierzu würde mit den Trägern erfolgen. Aufgrund des Datums der Beschlussfassung ist eine Mittelbereitstellung für das Jahr 2021 nur geeignet, wenn die Leistungen auch im Jahr 2021 erbracht werden. Für Leistungen des Jahres 2022 sind die im Jahr 2022 veranschlagten Haushaltsmittel zu nutzen.

Gemäß § 10 Abs. 1 SächsKomHVO gilt der Grundsatz der Jährlichkeit des Haushaltes. Die Übertragung von Haushaltsmitteln ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig und auf dem Abschlussjahr zuzuordnende Maßnahmen begrenzt. Eine pauschale Übertragung übriger Haushaltsmittel ist nicht sachgerecht.

Miko Runkel
Miko Runkel
Bürgermeister